Dokument-ID: 1025584 | Alexandra Lenz-Cervinka
| Muster | Schriftsatzmuster

Klage gem § 97 ABGB (Sicherung Ehewohnung)

per WebERV

Bezirksgericht Mödling
Wiener Straße 4–6
2340 Mödling

AEV Konto: AT98 7465 0000 1235

|  |  |
| --- | --- |
| Antragstellerin: | Barbara Mustermanngeb am 02.08.1967HausfrauWiesenweg 182340 Mödling |
| Vertreten durch: | RechtsanwaltDr. Gabriele Blauensteiner2340 MödlingHauptstraße 7Tel. +43.2236.200-235, Fax +43.2236.200-236RA-Code: R 123456(gem § 30 Abs 2 ZPO unter Berufung auf die erteilte
Bevollmächtigung; gem § 19a RAO verlangt der gefertigte
Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Handen) |
| Antragsgegner: | Klaus Mustermanngeb 11.11.1965GeneraldirektorWiesenweg 182340 Mödling |
| Wegen: | Sicherung der Ehewohnung |

I. Klage gem § 97
ABGB

II. Antrag auf Erlassung einer
einstweiligen Verfügung nach § 382h EO

einfach

I.

Die Klägerin hat mit dem Beklagten
am 23. Oktober 1998 zu Familienbuchnummer 97/1998 des Standesamtes
Wien Innere Stadt die Ehe geschlossen. Zwischen den Parteien ist
beim Bezirksgericht Mödling zu GZ 8 C 88/18z ein vom Beklagten
eingeleitetes Ehescheidungsverfahren anhängig. Da der Beklagte
jahrelang ehewidriges Verhalten gesetzt hat, hat die Klägerin zu GZ
8 C 107/18e eine Widerklage eingebracht.

Um Wiederholungen zu vermeiden,
verweist die Klägerin auf ihr gesamtes in beiden genannten
Verfahren erstattetes Vorbringen und erhebt es auch zum Vorbringen
im gegenständlichen Verfahren. Zusammenfassend wird auch an dieser
Stelle festgehalten, dass der Beklagte zutiefst ehezerrüttendes
Verhalten gegenüber der Klägerin gesetzt hat, sie körperlich
attackiert hat, weiters – wie die Klägerin erst nunmehr erfahren
hat – jahrelang ehewidrige Beziehungen hatte und der Klägerin
schließlich grundlos den Zutritt zur ehelichen Wohnung in 2340
Mödling, Wiesenweg 18, verweigerte. Die genannte Ehewohnung steht
zwar im grundsätzlichen Alleineigentum des Beklagten, wurde jedoch
während aufrechter Ehe aus ehelichen Ersparnissen angeschafft.

Als die Klägerin an ihrem Geburtstag
von der Arbeit nach Hause kam, wurde sie vom Beklagten
aufgefordert, unverzüglich die Ehewohnung zu verlassen.

Da der Beklagte ein äußerst
aggressives Verhalten an den Tag legte und auch in der
Vergangenheit nicht vor körperlicher Gewalt gegenüber der Klägerin
zurückschreckte, verließ diese aus Furcht vor dem Beklagten unter
Mitnahme von wenigen persönlichen Fahrnissen die Ehewohnung.

Die Klägerin versuchte in den darauf
folgenden Tagen, den Beklagten telefonisch zu erreichen, um mit ihm
zu vereinbaren, dass sie sich wenigstens ihre dringendsten
persönlichen Sachen abholen darf. Zuvor versuchte sie, in die
Ehewohnung zu gelangen, musste jedoch feststellen, dass der
Beklagte nicht nur das Schloss getauscht, sondern auch den
zusätzlichen Zugangscode geändert hatte.

Der Beklagte reagierte in weiterer
Folge weder auf die Telefonanrufe der Klägerin noch auf deren SMS,
sodass es ihr bis heute nicht möglich war, ihre persönlichen
Gegenstände, die sie dringend zum täglichen Leben braucht,
abzuholen.

Als die Klägerin letzte Woche den
Beklagten zufällig in der Fußgängerzone von Mödling traf, war
dieser Hand in Hand mit einer ca 25-jährigen Begleiterin unterwegs.
Kurze Zeit später wurde ihr von mehreren Bekannten zufällig
mitgeteilt, dass der Beklagte bereits seit geraumer Zeit eine
Beziehung zu einer 25-jährigen Ukrainerin unterhält, der er auch
bereits die Ehe versprochen hat. Zudem soll die neue
Lebenspartnerin des Beklagten bereits schwanger sein.

|  |  |
| --- | --- |
| Beweis: | Akten GZ 8 C 88/18z und GZ 8 C 107/18e des Bezirksgerichtes
Mödling, deren Beischaffung hiermit beantragt wird;PV der Klägerin;weitere Beweise vorbehalten. |

Nachdem der Beklagte der Klägerin
unmissverständlich gezeigt hat, dass er an einer Fortsetzung der
Ehe, allenfalls nach gemeinsamer Absolvierung einer Paartherapie,
offenkundig nicht bereit ist, sondern über den Verlauf seiner
Zukunft offenbar schon endgültige Entscheidungen getroffen hat,
bemühte sich die Klägerin mithilfe einer gemeinsamen Freundin, die
als Vermittlerin auftrat, zu einer einvernehmlichen Lösung zu
gelangen. Es fanden dann im Beisein der gemeinsamen Freundin sogar
noch Vergleichsgespräche zwischen den Parteien statt, jedoch
brachten diese leider kein Ergebnis.

Seither sieht sich die Klägerin
zunehmend dem nur mehr als schikanös zu bezeichnenden Verhalten des
Beklagten ausgesetzt. So verweigert der Beklagte nach wie vor die
Herausgabe persönlicher Sachen und verweigert ihr auch, dass sie
den bislang ausschließlich von ihr benutzen Pkw Audi A6 weiterhin
zur Verfügung hat. Insgesamt ist das Verhalten des Beklagten so,
dass eine Annäherung für eine einvernehmliche Ehescheidung derzeit
nicht möglich erscheint.

|  |  |
| --- | --- |
| Beweis: | PV;Zeugin Karin Müller, 1020 Wien, Taborstraße 33;weitere Beweise vorbehalten. |

Die Streitteile verfügen über
mehrere Liegenschaften, die während aufrechter Ehe gemeinsam
angeschafft wurden. Obwohl die Klägerin hinsichtlich sämtlicher
Liegenschaften jeweils zur Hälfte im Grundbuch eingetragen ist,
wird ihr vom Beklagten auch der Zutritt zu diesen Liegenschaften
verwehrt. Dies, obwohl der Beklagte weiß, dass die Klägerin über
keinerlei sonstige Wohnmöglichkeit verfügt. Die Klägerin hat
aufgrund der eigenmächtigen Handlung des Beklagten bereits
hinsichtlich sämtlicher Liegenschaften ein Besitzstörungsverfahren
beim jeweils zuständigen Gericht eingebracht.

|  |  |
| --- | --- |
| Beweis: | Akten 3 C 4/18k des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, 5 C
11/18u des Bezirksgerichtes Klagenfurt, deren Beischaffung hiermit
beantragt wird;PV;weitere Beweise vorbehalten. |

Die Ehewohnung in 2340 Mödling,
Wiesenweg 18, hat eine Nutzfläche von 300 m² und besteht aus
Wohnküche, 2 Schlafzimmern, drei Badezimmern, Toilette,
Schrankraum, Gästezimmer, Fitnessraum, Bibliothek sowie einem
Abstellraum. Darüber hinaus verfügt die Ehewohnung über eine 150 m²
große Dachterrasse, die von der Ehewohnung aus direkt begehbar ist
und einen Keller im Ausmaß von 130 m², der mit Sauna, Pool,
Erholungsraum und Bad samt Whirlpool ausgestattet ist. Die gesamte
Ausstattung der Ehewohnung kann als äußerst luxuriös bezeichnet
werden.

Bis zum erzwungenen Auszug der
Klägerin diente diese Wohnung als eheliche Wohnung und wird derzeit
vom Beklagten und seiner 25jährigen Geliebten alleine genutzt. Wie
bereits ausgeführt, hat der Beklagte die Klägerin grundlos aus der
ehelichen Wohnung verwiesen und verweigert ihr seither den Zutritt.
Einerseits hat der Beklagte die Schlösser getauscht, andererseits
hat er auch den Zugangscode beim Zusatzschloss geändert. Der
Beklagte unterließ es, der Klägerin zumindest eine Ersatzwohnung
zur Verfügung zu stellen, obwohl ihm dies problemlos möglich
gewesen wäre.

Wie der Klägerin mittlerweile
bekannt wurde, erzählt der Beklagte im Freundeskreis, dass er die
Ehewohnung verkaufen und sich gemeinsam mit seiner Geliebten eine
neue Wohnung in Nizza kaufen möchte. Die Klägerin hat daher
berechtigten Grund zur Sorge, dass der Beklagte seine Ankündigung
wahrmacht und die Ehewohnung verkaufen wird.

|  |  |
| --- | --- |
| Beweis: | PV;Zeuge Michael Klausnitzer, Makler, Dornbacherstraße 6/6, 1170
Wien;weitere Beweise vorbehalten. |

Da der Beklagte der Klägerin den
Zutritt zu sämtlichen gemeinsam erworbenen Liegenschaften und eben
auch der Ehewohnung verwehrt, war diese gezwungen, sich kurzfristig
eine Ersatzwohnung zu beschaffen. Die Klägerin hat in der
Zwischenzeit eine 35 m² große Garconniere gefunden, wofür sie
monatlich EUR 600,– bezahlt. Die Klägerin musste durch den vom
Beklagten erzwungenen Wechsel in diese Garconniere eine deutliche
Einbuße ihres bisherigen Lebensstandards hinnehmen.

|  |  |
| --- | --- |
| Beweis: | PV;weitere Beweise vorbehalten. |

Der Beklagte ist in einem großen
österreichischen Unternehmen als Generaldirektor tätig. Er verfügt
über einen sehr aufwendigen Lebensstil, trägt ausschließlich
Maßanzüge und besitzt wertvolle Pkw. Das genaue Einkommen des
Beklagten ist der Klägerin bislang nicht bekannt, sie geht aber von
einem monatlichen Einkommen von zumindest EUR 30.000,– aus.
Dies ohne Berücksichtigung der jährlichen Bonus-Ausschüttungen.

Die Klägerin ist Hausfrau und möchte
bald ihr unmittelbar nach der Matura begonnenes, jedoch kurz darauf
infolge Verehelichung mit dem Beklagten abgebrochenes Studium der
Medizin fortsetzen.

Sie verfügt über keinerlei Einkommen
und ist auf die finanzielle Unterstützung des Beklagten angewiesen.
Die Klägerin hat daher bereits beim Bezirksgericht Mödling zu 1 C
17/18m eine Klage wegen einstweiligen Ehegattenunterhalt
eingebracht.

Leider verfügt die Klägerin auch
über keinerlei Ersparnisse, da sämtliche finanziellen Belange
bislang vom Beklagten verwaltet wurden. Sie musste bei ihrer
Familie ein Darlehen aufnehmen, um sich überhaupt die anlässlich
der Beschaffung der Ersatzwohnung anfallenden Kosten wie
Maklerprovision, Kaution etc leisten zu können.

Die Klägerin hat ihr vor der Ehe
begonnenes Studium und damit ihre beruflichen Möglichkeiten während
aufrechter Ehe stets zugunsten des ehelichen Lebens zurückgestellt.
So hat sie den Beklagten jahrelang bei seinen gesellschaftlichen
Verpflichtungen unterstützt und beispielsweise sehr oft in der
Ehewohnung für Geschäftsfreunde des Beklagten gekocht und diese bis
spät in die Nacht bewirtet. Der Beklagte leistet nach wie vor
keinen Ehegattenunterhalt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Die Geldmittel der Klägerin reichen
nicht einmal aus, um die Ersatzwohnung aufrecht zu erhalten und sie
ist auf die Nutzung der ehelichen Wohnung zur Befriedigung ihres
dringenden Wohnbedürfnisses angewiesen.

|  |  |
| --- | --- |
| Beweis: | PV;weitere Beweise vorbehalten. |

Gem § 97 ABGB hat der auf die
Benützung der Ehewohnung angewiesene Ehegatte gegen den über die
Wohnung verfügungsberechtigten Ehegatten Anspruch auf Erhaltung der
Wohnmöglichkeit, sodass der verfügungsberechtigte Ehegatte alles zu
unterlassen und vorzukehren hat, damit der auf die Ehewohnung
angewiesene Ehegatte diese nicht verliert.

Der wohnungsbedürftige Ehegatte hat
daher nach der genannten Bestimmung einen Anspruch auf Erhaltung
und Weiterbenutzung der Wohnmöglichkeit gegen den anderen
Ehegatten.

Eine bloß ausreichende Ersatzwohnung
genügt nicht, wenn sie die angemessenen Wohnbedürfnisse iSd
§ 94 Abs 1 ABGB erheblich unterschreiten. Der
wohnungsbedürftige Ehegatte ist auch nicht auf das notwendigste
beschränkt und besteht ein Anspruch nach § 97 ABGB auch
unabhängig von einer etwaigen Unterhaltsverpflichtung.

Die Entziehung kann unmittelbar
(durch rein tatsächliches Verhalten) etwa dadurch geschehen, dass
der verfügungsberechtigte Ehegatte den wohnungsbedürftigen
Ehegatten aussperrt. Es genügt aber auch das unerträgliche
Zusammenleben mit dem Ehegatten und einem ehebrechenden
Dritten.

Der Beklagte hat der Klägerin die
dringende Wohnmöglichkeit an der ehelichen Wohnung und somit ihren
Anspruch nach § 97 ABGB entzogen. Dies, da er die Klägerin aus
der ehelichen Wohnung ausgesperrt hat und ihr nach wie vor den
Zutritt verweigert. Darüber hinaus auch aufgrund des Umstandes,
dass der Beklagte nunmehr mit seiner Geliebten in der Ehewohnung
lebt.

Der Beklagte hat der Klägerin daher
sowohl den Zutritt als auch die Wohnungsbenutzung wieder zu
gewähren. Des Weiteren hat er dafür zu sorgen, dass seine Geliebte
aus der Wohnung auszieht. Schließlich ist ihm zu untersagen, dass
er über die Ehewohnung derart verfügt, dass sie endgültig der
Benutzung durch die Klägerin entzogen ist, indem er sie
beispielsweise verkauft.

|  |  |
| --- | --- |
| Beweis: | PV;Beischaffung der Akten 3 C 4/18k des Bezirksgerichtes Innere Stadt
Wien, 5 C 11/18u des Bezirksgerichtes Klagenfurt. |

Aus den genannten Gründen beantragt
die Klägerin daher zu erlassen das nachstehende

Urteil:

Der Beklagte ist schuldig, alles zu
unterlassen und vorzukehren, damit die Klägerin die Ehewohnung in
2340 Mödling, Wiesenweg 18, welche der Befriedigung ihres
dringenden Wohnbedürfnisses dient, nicht verliert.

Zu diesem Zwecke ist der Beklagte
schuldig, der Klägerin Zutritt und die Benützung der Ehewohnung
wieder zu gewähren sowie der Klägerin die neuen Wohnungsschlüssel
samt neuem Zugangscode zu übergeben.

Der Beklagte ist weiters schuldig,
Frau Luzia Wlastok den Zutritt zur Ehewohnung zu untersagen und
alles vorzukehren, damit diese künftig keinen Zutritt mehr zu
dieser Wohnung hat.

Der Beklagte ist schuldig, sämtliche
Verfügungen über die Ehewohnung zu unterlassen.

Der Beklagte ist schuldig, der
Klägerin die Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen zuhanden
der ausgewiesenen Vertreterin zu ersetzen.

II.

Das von der Klägerin unter I.
erstattete Vorbringen wird auch zum Vorbringen im
Provisorialverfahren erhoben.

Der Anspruch nach § 97 ABGB
kann auch durch einstweilige Verfügungen gesichert werden
(*Stabentheiner* in *Rummel*, Kommentar ABGB,
§ 97 Rz 4 a).

§ 382h EO sieht vor, dass zur
Sicherung eines Anspruches nach § 97 ABGB insbesondere
sämtliche Sicherungsmittel nach § 382 Abs 1 Z 4–7 EO
ergriffen werden können.

Auch der Anspruch auf Gewährung des
Zutrittes zur Wohnung und auf Übergabe von Schlüsseln kann durch
einstweilige Verfügungen gesichert werden (*König*,
Einstweilige Verfügungen, 5. Aufl, Rz 4.38).

Die Klägerin ist aufgrund ihrer
tristen finanziellen Situation nicht in der Lage, eine
Ersatzwohnung, die die angemessenen Wohnbedürfnisse iSd § 94
ABGB nicht erheblich unterschreiten, zu finanzieren, ohne ihre
eigenen Lebensbedürfnisse zu gefährden, da sie über keinerlei
Einkommen und Ersparnisse verfügt und auf Zuwendungen durch ihre
Familie angewiesen ist. Der Beklagte und Gegner der gefährdeten
Partei hat der Klägerin und gefährdeten Partei bislang nicht einmal
eine Ersatzwohnung angeboten.

Der Verlust der Ehewohnung ist durch
die Entziehung des Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei
evident, sodass eine konkrete Gefährdung vorliegt. Zudem ist – wie
unter Punkt I. ausgeführt – zu befürchten, dass der Beklagte und
Gegner der gefährdeten Partei die Ehewohnung verkauft und die
Klägerin somit ihren Anspruch auf Erhalt der Wohnmöglichkeit und
Benützung der Ehewohnung verliert. Der auch schriftlich geforderte
Zutritt zur Ehewohnung wurde vom Beklagten bislang verweigert.

|  |  |
| --- | --- |
| Bescheinigungsmittel: | Einvernahme der Klägerin und gefährdeten Partei, die über die
Kanzlei der ausgewiesenen Vertreterin jederzeit stellig gemacht
werden kann;beiliegende Kopien der Akten 3 C 4/18k des Bezirksgerichtes Innere
Stadt Wien, 5 C 11/18u des Bezirksgerichtes Klagenfurt. |

Es liegen die Voraussetzungen vor,
dass die gegenständlich beantragte einstweilige Verfügung ohne
Anhörung des Beklagten und Gegners der gefährdeten Partei erlassen
wird, da eine aktuelle Gefahr vorliegt.

Dem Gegner der gefährdeten Partei
muss nicht Gelegenheit gegeben werden, sich zur beantragten
einstweiligen Verfügung zu äußern, sondern ist über das Begehren
auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in der Regel allein
aufgrund des Antrages der gefährdeten Partei und der von ihr
beigebrachten Bescheinigungsmittel zu erkennen, da das
Provisorialverfahren als summarisches Eilverfahren grundsätzlich
einseitig ist (*Rechberger*/*Simotta*
Rz 943).

Die Klägerin beantragt daher zur
Sicherung ihres dringenden Wohnbedürfnisses an der Ehewohnung zu
erlassen nachstehende

einstweilige Verfügung:

1. Der Gegner der gefährdeten Partei ist schuldig, der gefährdeten
Partei Zutritt und die Benützung der Ehewohnung wieder zu gewähren
sowie ihr den neuen Wohnungsschlüssel samt neuem Zugangscode zu
übergeben.
2. Der Gegner der gefährdeten Partei ist weiters schuldig, Frau
Luzia Wlastok den Zutritt zur Ehewohnung zu untersagen und alles
vorzukehren, damit Frau Luzia Wlastok hinkünftig keinen Zutritt
mehr zu dieser Wohnung hat.
3. Der Gegner der gefährdeten Partei ist schließlich schuldig,
sämtliche Verfügungen über die Ehewohnung zu unterlassen.
4. Die einstweilige Verfügung wird bis zur Beendigung des
Scheidungsverfahrens vor dem Bezirksgericht Mödling, GZ 8 C 88/18z
erlassen, in eventu bis zur Beendigung des Verfahrens über die
gegenständliche Klage nach § 97 ABGB.
5. Der Gegner der gefährdeten Partei wird verpflichtet, der
gefährdeten Partei die Kosten dieses Provisorialverfahrens zuhanden
der ausgewiesen Vertreterin binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Mödling, am …

…
Barbara Mustermann